

BGE 22 I 958

Bundesgericht (BGE), 1896-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_22_I_958

FR: ATF 22 I 958

IT: DTF 22 I 958

Volltext

160. Urteil vom 14. Oktober 1896 in Sachen Zürich gegen Waadt. A. Gestützt auf Art. 177 und 180 Ziff. 3 O.=G. sucht der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Eingabe vom 3. Juli 1896 den Entscheid des Bundesgerichtes über einen Anstand nach, der sich zwischen dem Waisenamt Zürich und der Justice de Paix von Bex, bzw. dem waadtländischen Kantonsgericht über die Bevogtung des Dr. phil. Theodor Ziesing von Zürich erhoben hat. Ziesing, geb. 1856, verheiratet mit Rosine geb. Bollinger und Vater von zwei Kindern, war im Herbst 1895 von Zürich, wo er seine Familie zurückließ, nach Bex übersiedelt. Er wohnte dort im Gasthof, kaufte sich aber bald eine eigene Besitzung, die im Frühjahr 1896 sollte bezogen werden können. Von Zürich holte er sich verschiedene Mobilien, so seine Bibliothek, nach Bex und scheint hier selbst noch weitere Anschaffungen, z. B. eines zweiten Pferdes gemacht zu haben. Trotzdem seine Familie sich weigerte, ihm zu folgen, erklärte er laut Eingabe an die Gemeindebehörde von Bex, vom 23. Dezember 1895, daß er vom 1. Januar 1896 an daselbst sich niederlassen wolle, und es nahm die Behörde in der Sitzung vom 24. Dezember hiervon Kenntnis, woraufhin dem Dr. Ziesing gegen Einlage seiner Legitimationsurkunden eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde. Anfangs Januar 1896 mußte er wegen einer Geistesstörung, die in heftiger Weise aufgetreten war, interniert werden, und zwar wurde er zunächst in die Métairie bei Nyon und später in die Anstalt Cery bei Lausanne verbracht. Sowohl in Zürich, als auch in Bex wurde nun, hier am 20., dort am 24. April 1896, von den zuständigen Behörden, nämlich vom Waisenamt Zürich einerseits, der Justice de Paix von Bex andererseits, über Ziesing die Vormundschaft verhängt, und es wurde die letztere Maßnahme, nachdem von Zürich aus dagegen Einsprache erhoben worden war, vom waadtländischen Kantonsgericht ausdrücklich bestätigt. Der hieraus sich ergebende Konflikt bildet den Gegenstand der Eingangs erwähnten Eingabe des seinerseits für das zürcherische Waisenamt eintretenden Regierungsrates des Kantons Zürich, in der das Begehren gestellt wird, es möchte das Erkenntnis des waadtländischen Kantonsgerichtes, durch welches die von der Justice de Paix von Bex erfolgte Vormundschaftsbestellung über Ziesing bestätigt wurde, aufgehoben und es möchten die diesbezüglichen Schlußnahmen der zürcherischen Vormundschaftsbehörde als allein gültig erklärt werden. Die Übersiedelung des Ziesing von Zürich nach Bex, wird ausgeführt, und dessen Aufenthalt daselbst haben im vorliegenden Falle für ihn keinen Wohnsitz in Bex begründen können, weil er schon zur Zeit seiner Reise dorthin geisteskrank gewesen sei und infolge dessen auch keinen rechtsgültigen Willen habe zum Ausdruck bringen können. Somit seien die Behörden eines früheren Wohnsitzes Zürich, und zwar sie einzig, zu dessen Bevormundung kompetent. Dafür, daß dem Dr. Ziesing die zum Wohnsitzwechsel erforderliche Fähigkeit freier Willensbestimmung gefehlt habe, wird auf eine Schilderung der Ehefrau desselben über dessen Benehmen vor der letzten Erkrankung, auf eine Zu-

schrift des Dr. Weibel in Königsfelden an Frau Dr. Ruß in Zürich, vom 15. Dezember 1895, sowie auf eine Zuschrift des selben Dr. Weibel an Frau Dr. Ziesing, vom 1. Mai 1896, verwiesen und ferner angebracht, daß Ziesing schon zu wiederholten Malen geistig gestört gewesen und bereits einmal, vom Februar 1894 bis Juni 1895 unter staatlicher Vormundschaft gestanden, die dann allerdings wieder aufgehoben worden sei, nachdem ein ärztliches Zeugnis den Geisteszustand des Dr. Ziesing als gebessert erklärt habe. Nach dem erwähnten Bericht der Ehefrau Ziesing hätte den ersten Anlaß zu ernstesten Befürchtungen, nachdem seit der Entlassung von Königsfelden, 19. Mai 1894, nur zeitweise Depressionen bemerkbar gewesen seien, die Erwerbung der Liegenschaft in Bex gegeben, da der Ankauf von Häusern, wie auch das Ausarbeiten von Häuserplänen, gefolgt von Größenwahnideen, von jeher periodisch ihren Mann ausschließlich beschäftigt hätten. Nach dem Kaufabschlusse habe sich bei Ziesing eine große Erregung fühlbar gemacht, die sich allmählig gesteigert und ihm keine Ruhe mehr gelassen habe. Von da an hätten sich deutlich Symptome von Größen- und Verfolgungswahn gezeigt. Ende November habe er plötzlich erklärt, es in Zürich nicht mehr aushalten zu können; oft habe er unter Thränen behauptet, von seiner Familie von Zürich vertrieben worden zu sein, wobei er sich dann jeweils in Beschimpfungen und Verleumdungen gegenüber seinen Verwandten und Bekannten ergangen habe, wie dies auch vor dem früheren Ausbruch seiner Krankheit der Fall gewesen sei. Er habe während dieser Zeit sehr wenig geschlafen und sich mit dem Verfassen von erotischen Gedichten beschäftigt. Anfangs Dezember habe er davon gesprochen, daß man ihn zum Minister ernennen werde, weil er die dazu nötigen Eigenschaften besitze. Den Vorschlag, sich freiwillig wieder in Behandlung zu begeben, habe Ziesing mit Entrüstung zurückgewiesen, und so sei nichts übrig geblieben, als den aufgeregten Kranken ziehen zu lassen. Zu Anfang seines Aufenthaltes in Ber habe es geschienen, als ob die veränderte Umgebung zur Beruhigung des Kranken beitrüge; allein bald habe sich Größenwahn eingestellt, der in großen Bestellungen und Einkäufen, sowie darin sich geäußert habe, daß Ziesing im Gasthof drei Zimmer bestellt, zwei Pferde und einen Kutscher gehalten habe u. s. w. Seine Vorkehrungen, die Bibliothek von einigen tausend Bänden nach Bex und zwar in den Gasthof zu nehmen, habe sie, Frau Ziesing, um so mehr erschrecken müssen, als dieselbe Geschichte vor zwei Jahren, einige Tage vor seiner damaligen Internierung, sich abgespielt habe. Das Benehmen des Ziesing sei übrigens auch seinen Freunden aufgefallen, die seinen Geisteszustand ebenfalls als nicht normal bezeichnet hätten. Der Brief des Dr. Weibel in Königsfelden vom 15. Dezember 1895 ist die Antwort auf eine Anfrage einer Verwandten des Dr. Ziesing, Frau Dr. Ruß in Zürich, worin demselben von dem auffälligen Benehmen seines früheren Patienten Mitteilung gemacht und seine Mithilfe zu einer abermaligen Versorgung in Anspruch genommen worden war. Dr. Weibel äußerte sich in dieser Antwort u. a. dahin, daß das von Frau Dr. Ruß geschilderte Verhalten derart sei, daß an einer maniakalischen Exaltation kaum gezweifelt werden dürfe. Und in der Zuschrift vom 1. Mai 1896 an Frau Dr. Ziesing bestätigte Dr. Weibel, daß ihm Frau Dr. Ruß s. Z. den Zustand ihres Ehemannes in einer Weise geschildert habe, die ihm keinen Augenblick in Zweifel darüber gelassen habe, daß derselbe wieder geistig gestört sei, um so mehr, als der Wiedereintritt einer maniakalischen Exaltation auf diese Zeit zu erwarten gewesen sei. Er fügte bei, er zweifle nicht daran, daß sich Thatsachen, genug zusammenstellen lassen, um das Vorhandensein der Krankheit vor Neujahr 1896 zu beweisen. Den Akten wurden überdies verschiedene Telegramme des Dr. Decker in Bex und des Wirtes des Gasthofes, wo Dr. Ziesing wohnte, Rickert, vom 7. Januar 1896, beigelegt, durch die der Ehefrau Ziesing von dem Ausbruch der Krankheit Mitteilung gemacht wurde. Eines derselben, von

Dr. Decker ausgehend, enthält die Stelle: « Manie aigue très violente, malade ingouvernable dangereux refusant tout traitement, crainte être empoisonné a demandé être conduit Königsfelden chez Weibel, etc. » Die Ärzte der Métairie, Dr. Widmer und Dr. Bonnard, endlich lassen sich in ihrem den Akten ebenfalls beigelegten Berichte vom 24. März 1896 dahin vernehmen, daß Dr. Ziesing seit seiner Aufnahme in die Anstalt, 3. Juli 1895, die Symptome einer bedeutenden maniakalischen

Erregung gezeigt habe, die namentlich in Größen- und Verfolgungswahnideen bestünden und den Schluß zuließen, daß man es mit einem fortgeschrittenen zirkulären Wahnsinn eines hereditär Belasteten zu thun habe. Des Ferneren macht der Regierungsrat des Kantons Zürich geltend, daß jedenfalls die Behörde von Bex nicht kompetent gewesen sei, in Sachen zu handeln. Nach einer Antwort, die dem Vormund des Ziesing auf sein Begehren um Rückstellung der Schriften desselben von Bex aus erteilt worden war, seien nämlich letztere schon am 3. März nach Nyon gesandt worden und die Behörden von Bex deshalb am 20. April nicht mehr kompetent gewesen, über denselben die Bevogtung verhängen. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Familie des Ziesing ihr Domizil nie geändert habe und dies auch nicht beabsichtige. B. In der durch das waadtländische Kantonsgericht eingereichten, von der Justice de Paix von Bex ausgehenden Vernehmung wird bestritten, daß Ziesing zum Wohnsitzwechsel nicht fähig gewesen sei. Seit Jahren ein treuer Besucher von Bex, er auch im Oktober 1895 dahin gekommen und habe erklärt, folge von Familien- und Steuerangelegenheiten wolle er sich im Kanton Waadt niederlassen. Bei dem Liegenschafts Kauf, den er mit Rücksicht hierauf abgeschlossen, habe er sich denn auch im vollen Besitze seiner geistigen Fähigkeiten befunden, wie überhaupt bis Ende Januar 1896 sich keine Zeichen geistiger Erkrankung bei ihm bemerkbar gemacht hätten. Die Veränderung, die sich damals gezeigt, sei übrigens auf den übermäßigen Genuß geistiger Getränke zurückzuführen und habe, wie aus den Berichten der Ärzte der Anstalt Cery und aus den eigenen, von dort geschriebenen Briefen des Dr. Ziesing hervorgehe, bedeutend gebessert. Er habe also gültig Domizil gewechselt, und die Vormundschaftsbehörde von Bex sei als Behörde des Wohnsitzes des Ziesing unter solchen Umständen geradezu verpflichtet gewesen, über ihn die Vormundschaft zu verhängen. Die angerufenen ärztlichen Berichte, die am 21. Mai und 11. Juli 1896 erstattet worden sind, bestätigen in der That — was auch aus den beigelegten Briefen des Ziesing selbst zu schließen ist, — daß sich sein Zustand verbessert hat. Immerhin ist im ersten dieser Berichte bemerkt, daß sich über die Dauer der Verwahrung nichts bestimmtes sagen lasse, daß es aber möglich sei, daß Ziesing vor Ablauf eines Jahres in Freiheit gesetzt werden könne. Daß die Niederlassungsbewilligung bei der Überführung des Dr. Ziesing nach Métairie den Behörden von Nyon übermittelt worden war, wird damit erklärt, daß zufolge einer Bestimmung des waadtländischen Gesetzes über den Aufenthalt der Fremden in dem Kanton die Bewilligung zum Zwecke der Anmerkung der Aufenthaltsverlegung in Nyon eingesehen werden müssen. Das Domizil sei nichtsdestoweniger in Bex geblieben. Auch der Umstand, daß die Familie des Ziesing ihm nicht folgen wollen, sei unerheblich, da der Wohnsitz des Ehemannes denjenigen der Familie bestimme. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Den Gegenstand des nachgesuchten Entscheides kann nur die Frage bilden, ob Dr. Ziesing, als zu Beginn des Jahres 1896 sich die Notwendigkeit erzeigte, denselben unter Vormundschaft zu stellen, in dieser Beziehung dem Rechte des Kantons Waadt oder demjenigen des Kantons Zürich unterstellt gewesen sei. Dagegen steht es dem Bundesgerichte nicht zu, zu untersuchen, welche Gemeinde des betreffenden Kantons nach dessen innerer Organisation des Vormundschaftswesens besugt gewesen

sei, über Ziesing die Vormundschaft zu verhängen. Deshalb ist es für den vor¹ liegenden Entscheid gleichgültig, ob nach waadtländischem Vor¹ mundschaftsrecht die Gemeinde Bex oder die ebenfalls im Kanton Waadt gelegene Gemeinde Nyon kompetent gewesen sei, den dr. Ziesing zu bevogten, und es fällt die diesbezüglich vom Re¹ gierungsrate des Kantons Zürich erhobene Einwendung gegen die Gültigkeit der durch die Justice de Paix von Bex verhängten Vormundschaft ohne weiteres außer Betracht. Ob nun aber über¹ haupt Dr. Ziesing dem Vormundschaftsrecht des Kantons Waadt unterstellt gewesen sei, hängt nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Nieder¹ gelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, von der weiteren Frage ab, ob derselbe in gültiger Weise seinen frühern Wohnsitz im Kanton Zürich aufgegeben und im Kanton Waadt einen neuen Wohnsitz begründet habe. Dabei ist zunächst wiederum unerheblich der Umstand, daß die Familie des Dr. Ziesing in

Zürich verblieben ist und auch nicht die Absicht hat, ihren Wohn¹ ort nach dem Kanton Waadt zu verlegen. Vielmehr kommt es einzig darauf an, ob das Familienhaupt, also Dr. Ziesing selbst, einen gültigen Wohnsitzwechsel vollzogen habe. Dies muß nun aber verneint werden. Zur Aufgabe eines bestehenden und Begründung eines neuen Wohnsitzes genügt nicht die bloß that¹ sächliche Verlegung des Wohnortes und des Mittelpunktes der Thätigkeit; sondern es muß dieser thatsächliche Vorgang, um rechtliche Wirkungen auszuüben, als Ausfluß des Willens des¹ jenigen sich darstellen, dem es zusteht, den Wohnsitz der Person, um die es sich handelt, zu bestimmen. Und nun ist vorliegend hinreichend dargethan, daß Dr. Ziesing, als er im Spätherbst 1895 Vorbereitungen traf, um sich in Bex niederzulassen, und daß er insbesondere, als er den entscheidenden Schritt that und am 23. Dezember 1895 um eine amtliche Niederlassungsbewilli¹ gung einkam, geistig derart erkrankt war, daß seine Handlungen nicht mehr als Ergebnis freier Entschliebung, als Akte des sich selbst bestimmenden Willens aufgefaßt werden können. Es ist in dieser Beziehung in erster Linie daran zu erinnern, daß Ziesing bereits einmal wegen geistiger Störung in einer Anstalt versorgt und während der Zeit unter Vormundschaft gestellt war. Aller¹ dings war er im Sommer 1894 aus der Anstalt entlassen, und infolge dessen entmündigt worden. Allein die Natur der Krankheit, die die Ärzte der Métairie, gestützt auf ihre Beobachtungen, als cirkulären Wahnsinn bezeichneten, ließ auf einen Wiederausbruch schließen, und zwar war dieser, wie Dr. Weibel, in dessen Pflege sich Ziesing bei der ersten Störung befunden hatte, gerade auf die kritische Zeit zu erwarten. Dr. Weibel hat ferner keinen An¹ stand genommen, der Frau Dr. Ruß auf ihre, gewiß nur von der Sorge um die Gesundheit ihres Verwandten und von dem Interesse für dessen Familie, eingegebene Anfrage am 15. Dezember 1895 zu antworten, daß nach ihren Mitteilungen über das Verhalten Ziesings an einer maniakalischen Exaltation kaum ge¹ zweifelt werden könne, und dieses Urteil hat er in seinem Briefe vom 1. Mai 1896 bestätigt und hinsichtlich des Zeitpunktes der Erkrankung bekräftigt. Auch die Schwere der Erkrankung, wie sie durch die Telegramme des Dr. Decker in Bex und des Gasthof¹ besitzers Rickert daselbst, sowie durch die Gutachten der Anstalts¹ ärzte von Nyon sowohl als von Cery bekundet wird, läßt ver¹ muten, daß der Geisteszustand schon längere Zeit vor dem akuten Ausbruch der Krisis, der am 7. Januar, nicht erst, wie in der Vernehmlassung behauptet ist, Ende Januar 1896, erfolgte, ein abnormaler gewesen sei. Dies bestätigt denn auch die den Akten beigelegte Schilderung der Frau Dr. Ziesing über das Benehmen ihres Ehemannes während des fraglichen Zeitraumes, die bei einer Vergleichung mit dem übrigen Beweismaterial, insbesondere neben den Ansichtsäußerungen des durchaus unverdächtigen Dr. Weibel innerlich glaubwürdig erscheint und deshalb berücksichtigt werden darf, trotzdem sie von

beteiligter Seite herrührt. Es darf nach derselben als sicher angenommen werden, daß Dr. Ziesing unter dem Drucke von Wahnideen gehandelt hat, wenn er in verschiedener Weise, und namentlich durch Bewerbung um eine Niederlassungsbewilligung die Absicht kundgegeben hat, seinen Wohnsitz nach Bex zu verlegen. Und zwar dürften in seinen diesbezüglichen Anstalten gerade die Vorboten des Verfolgungswahnsinnes erblickt werden, dem er, nach dem Berichte der Ärzte, bald nachher gänzlich verfallen ist. Ist aber danach als erstellt zu betrachten, daß Dr. Ziesing nicht in rechtsgültiger Weise seinen Wohnsitz nach Bex verlegt hat, so müssen die Vormundschaftsbehörden seines Wohnortskantons, Zürich, als einzig kompetent zur Bestellung und Führung der Vormundschaft über denselben betrachtet werden. Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht erkannt: Dem Regierungsrat des Kantons Zürich wird sein Begehren zugesprochen; demgemäß wird die durch die Justice de Paix von Bex verhängte und vom waadtländischen Kantonsgerichte bestätigte Vormundschaft über den Dr. phil. Theodor Ziesing von Zürich aufgehoben und die zürcherischen Behörden zur Anordnung und Führung der Vormundschaft über den genannten Ziesing allein kompetent erklärt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.